

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 52/08

vom

1. Dezember 2008

in dem Rechtsstreit

OLG München - Az. 9 U 3939/07 vom 29.01.2008;
LG München I - Az. 20 O 1947/07 vom 12.06.2007;

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 1. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Goette und die Richter Kraemer, Dr. Strohn, Caliebe und Dr. Reichart

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. Januar 2008 wird zurückgewiesen, weil keiner der im Gesetz (§ 543 Abs. 2 ZPO) vorgesehenen Gründe vorliegt, nach denen der Senat die Revision zulassen darf. Der Rechtsstreit der Parteien hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert er eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Die Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und für nicht durchgreifend erachtet.

Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 ZPO). Die Kosten der Nebenintervention hat der Streithelfer zu tragen (§ 101 ZPO).

Streitwert: 368.439,83 €

Goette

Kraemer

Strohn

Caliebe

Reichart